

**Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 654

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Rektoramt

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.12.2008 nachstehende Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim (ZVH) beschlossen.

§ 1 Persönliche Zugangsberechtigung

Die persönliche Zugangsberechtigung (Einweisung, Code-Karte, Schlüssel sowie Entgegen- und Kenntnissnahme der Ordnung gegen Unterschrift; s. Anhang) ist nicht übertragbar. Der Zutritt ist nur den in der ZVH beschäftigten bzw. von der Leitung persönlich autorisierten Personen gestattet.

§ 2 Vor Betreten der ZVH

Besucher sind verpflichtet am Eingang/Nebeneingang einen Schuhwechsel durchzuführen bzw. Einweg-Überschuhe anzuziehen.

§ 3 Einschleusen von Personen in den Reinbereich

(1) Personenverkehr

Grundsätzlich ist der Personenverkehr im Reinbereich so gering wie möglich zu halten, kleinere Eingriffe (DNA-Gewinnung, Blutentnahme, Immunisierung) oder Tierkontrollen sind deshalb nach vorheriger Absprache vom Tierhauspersonal durchzuführen.

Generell dürfen Personen mit klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit (z.B. Schnupfen, Husten) bzw. fieberhaften Allgemeinerkrankung oder mit einer klinisch inapparenten Infektion mit Pathogenität für Mensch und Tier (z.B. Salmonellenträger), den Reinbereich der Tierhaltung nicht betreten.

(2) 3-stufige Personenschleuse

- 1) Im unreinen Teil der Personalschleuse hat das Ablegen der gesamten Straßenkleidung zu erfolgen (d. h. Schuhe, Strümpfe, Oberteil und Hose). Abzulegen sind auch Schmuck (Ringe, Ketten, hängende Ohrringe, Armbänder), Armbanduhren sowie Handys.
- 2) Im Nassbereich ist zu duschen sowie Hände und Arme bis über die Ellbogen zu desinfizieren.
- 3) Im reinen Teil erfolgt das Anlegen der Schutzkleidung, die aus OP-Hosen mit langärmeligem OP-Kittel oder kurzärmeligem (wichtig: Arme sind gut zu desinfizieren!) OP-Kasack sowie Socken und Schuhe besteht. Anzulegen sind außerdem Einweg-Handschuhe, Mundschutz und OP-Haube (Haare sind vollständig zu verbergen!). Nach dem Betreten der Quarantäne der ZVH muss vor einem Übergang in den Reinbereich geduscht werden.

(3) Kontakt zu anderen Tierhaltungen

Personen, die privat oder dienstlich mit Kaninchen und/oder Nagern außerhalb der ZVH Kontakt haben, ist das Betreten des Reinbereichs nicht gestattet. Ausnahmen können nur nach abgestimmten spezifischen Hygienemaßnahmen gewährt werden.

Prinzipiell darf die ZVH nicht unmittelbar nach Besuch anderer Tierhaltungen betreten werden. Nach Besuch dieser Tierhaltungen ist „je nach aktuellem Infektionsdruck, an den folgenden 1 – 3 Tagen kein Zugang zur ZVH möglich..

§ 4 Einbringen und Mitnehmen von Tieren

- (1) Voraussetzung für die Haltung und/oder Zucht von Versuchstieren sind die Zustimmung des Ausschusses für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung sowie die Unterzeichnung der Zucht bzw. Haltungsvereinbarung durch den verantwortlichen Wissenschaftler und die Leitung der ZVH (Formblatt s. Anlage).
- (2) Die Zucht und/oder Haltung der Versuchstiere richtet sich nach der Verfügbarkeit von Räumen sowie Käfigkapazitäten und orientiert sich an dem in der Vereinbarung gegebenen Zeitrahmen.
- (3) Tiere können nur nach vorheriger Absprache mit der ZVH Leitung vom Tierhauspersonal eingebracht werden. Dazu ist rechtzeitig ein qualifiziertes Gesundheitszeugnis vorzulegen. Je nach Hygienestufe können Tiere direkt (SPF entsprechend FELASA Richtlinie) oder über Embryotransfer überführt werden.
- (4) Tierbestellungen erfolgen schriftlich über die ZVH. Dies schließt das Gesundheitszeugnis, den Termin und den Transfer ein. Eine Tierbestellung gilt gleichzeitig als Antrag auf entsprechende Haltungsplätze.
- (5) Auf Grund der begrenzten Haltungskapazitäten im Quarantänebereich (kontaminierte Tiere) ist der Bedarf rechtzeitig anzumelden. Es ist untersagt, Tiere spontan in die ZVH mit zu bringen.
- (6) Die im Tierversuchsbereich notwendige Buchführung ist einzuhalten. Tiere, die getötet oder mitgenommen werden, sind sofort im Tierraum auszutragen. Dies gilt auch für neugeborene Jungtiere.
- (7) Tierkäfige dürfen nicht offen über den Campus transportiert werden. Sie sind in ein Tuch oder Ärztekrepp zu hüllen. Insbesondere GVO Tiere müssen gut gesichert werden, d. h. die Käfige sind doppelt zu verschließen durch Zukleben oder Benutzen einer Alubox.

§ 5 Einschleusen von Material in den Reinbereich

- (1) Sämtliche Materialien, die im Reinbereich gebraucht werden, müssen vom Fachpersonal der ZVH eingeschleust werden. Hierzu ist das Material mindestens zwei Tage vor dem geplanten Gebrauch zum Autoklavieren im Tierhaus abzugeben.
- (2) Das Einbringen von biologischem und anderem nicht-autoklavierbarem Material ist rechtzeitig mit der Tierhausleitung abzusprechen.
- (3) Grundsätzlich ist möglichst wenig Material einzuschleusen. Dazu sind originalverpackte Gebinde zu verwenden und diese auf Vorrat einzubringen. Es ist untersagt, Material aus der Klinik oder von der Station mitzubringen.
- (4) Auf Anfrage können Verbrauchsmaterialien, wie Tupfer/Kompressen, Spritzen und Kanülen oder auch Medikamente von der ZVH gestellt werden.

- (5) Für die Materialschleuse gilt: Außerhalb des Betriebes sind beide, im Betrieb mindestens eine Türe geschlossen zu halten. Vom Außenbereich aus darf die mit schwarzen Fliesen markierte Grenze, vom Innenbereich aus die Türschwelle nicht überschritten werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, selbst zu schleusen.

§ 6 Verhalten im Reinbereich

- (1) Rundgänge mit Mitarbeitern oder Gästen sind im Reinbereich nicht gestattet. Es darf nur der zugewiesene Tierraum betreten werden.
- (2) Im Reinbereich ist das Essen, Trinken und Anbringen von Make-up untersagt.
- (3) Naseschneuzen ist nur in der Schleuse gestattet. Anschließend sind ein neuer Mundschutz und neue Handschuhe anzulegen. Falls mit den Handschuhen ins Gesicht gefasst wurde, muss ein Handschuhwechsel bzw. eine Handschuhdesinfektion erfolgen.
- (4) Für Brillenträger gilt, dass die Brille nicht angefasst bzw. abgelegt werden darf. Sollte dies trotzdem erfolgen, müssen die Handschuhe desinfiziert werden.
- (5) Der Fußboden ist grundsätzlich als kontaminiert zu betrachten. Heruntergefallenes Material darf erst vor dem Verlassen des Bereiches aufgehoben und entsorgt bzw. desinfiziert werden. Im Anschluss sind die Handschuhe zu desinfizieren. Das Vorgehen bei auf den Boden entkommenen Mäusen ist mit dem Personal der ZVH abzusprechen.
- (6) Nach Beginn der Dunkelzeit dürfen die Tierräume grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Falls andere Arbeitszeiten notwendig sind, sind diese rechtzeitig mit dem/der Tierschutzbeauftragten und der Leitung der ZVH abzusprechen.
- (7) Die Nutzer sind ausschließlich befugt, den/die zugewiesenen Tierraum/-räume zu betreten.
- (8) Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Tierräumen notwendig, müssen die Handschuhe gewechselt werden.
- (9) Geplante Operationen müssen verbindlich und möglichst frühzeitig in den Operationsplan, nach Absprache mit den Tierpflegern, eingetragen werden.
- (10) Der Arbeitsplatz ist sauber zu hinterlassen. Alle benutzten Gerätschaften, insbesondere Arbeitsflächen, Handgriffe, Drehknöpfe etc. sind nass zu desinfizieren und nicht abzutrocknen. Das Arbeitslicht im Tierraum und Flurbeleuchtung sind zu löschen sowie die Türen zu schließen.
- (11) Die Einweisung zur Benutzung des Reinbereichs ist ausschließlich von der Leitung der ZVH durchzuführen. Neue Mitarbeiter müssen der Leitung des ZVH vorgestellt werden und sich in einem persönlichen Gespräch einweisen lassen.
- (12) Die Aushändigung der Benutzungsordnung wird dokumentiert und die Einhaltung der darin aufgeführten Bestimmungen ist vom Nutzer mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung (Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH), Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 615 vom 05.11.2007 außer Kraft.

Hohenheim, 11. Dezember 2008

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'H'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anhang

Ich habe die Benutzungsordnung der Zentralen Versuchstierhaltung (ZVH) erhalten und zur Kenntnis genommen, und werde die darin aufgeführten Bestimmungen einhalten.

[illegible]

Anlagen gemäß § 4 Abs. 1

Zustimmung des Ausschusses für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung zum Antrag auf Zucht und Haltung von Tieren

Der Ausschuss für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung stimmt dem Antrag der Einrichtung - - zu.

Der Antrag trägt den Titel und beschreibt die erforderliche Tätigkeit der ZVH wie folgt:

.....

Hohenheim,

Unterschrift des Ausschussvorsitzenden:.....

Haltungsvereinbarung

Zwischen der ZVH und der o. g. Einrichtung wird folgende Haltungsvereinbarung abgeschlossen:

Die ZVH hält im Auftrag des Instituts folgende Tiere für Lehr oder Versuchszwecke:

Dauer der Haltung ist voraussichtlichMonate / Jahre.

Das zu entrichtende Entgelt ist der jeweils geltenden Entgeltordnung der ZVH zu entnehmen.

Hohenheim,

Für die ZVH

Für die Einrichtung.....